



Gemeinde Hemishofen

Reglement über die Benützung der Bootsliegeplätze

vom 17. Mai 2022

Gestützt auf das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998, und § 22 der Gebühren- und Beitragsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998, sowie der Sondernutzungskonzession vom 23. Mai 2022 des Kantons Schaffhausen erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Allgemeines

1. Die Gemeinde Hemishofen erstellt und unterhält auf ihrer Gemarkung am rechten Rheinufer Bootsliegeplätze mit entsprechenden Anbindevorrichtungen. Sie ist Konzessionsnehmerin des Kantons Schaffhausen.
2. Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über diese Anlagen und Einrichtungen. Die Liegeplätze werden durch den Gemeinderat an Personen vergeben, welche den Platz für ein eigenes Boot benützen.

Warteliste

3. Die Gemeindekanzlei führt eine gebührenpflichtige Warteliste für natürliche Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen. Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldung. Zur Stärkung des Vertrauens in den Zuteilungsprozess steht Anwärterinnen und Anwärtern die Einsichtnahme in die Warteliste bei der Gemeindekanzlei offen.
4. Eigner von motorlosen Booten haben auf der zu führenden Warteliste Vorrang. Eigner von motorlosen Booten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auf motorisierte Boote umsteigen.
5. Wechselt ein Interessent ohne Meldung seinen Wohnsitz wird er von der Warteliste gestrichen. Die Umzugsmitteilung hat innert 30 Tagen nach dem Umzug per Einschreiben an die Gemeinde Hemishofen zu erfolgen.
6. Die Bearbeitungsgebühr für die Warteliste beträgt 30.-- Franken und wird alljährlich erhoben. Wird diese Gebühr von einer Anwärtlerin oder einem Anwärter nicht fristgerecht bezahlt (spätestens nach der 1. Mahnung), wird er oder sie entschädigungslos von der Warteliste gestrichen.
7. Wartelistenplätze können nicht vererbt oder abgetreten werden.
8. Pro Haushalt kann nur eine Person in die Warteliste eingetragen werden.

Vergabe der Bootsliegeplätze

9. Für Bewerbungen von Liegeplätzen muss das offizielle Anmeldeformular bei der Gemeindekanzlei bezogen und eingereicht werden. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes nicht für die Anlage eignet oder wenn falsche Angaben gemacht worden sind.
10. Die Weitergabe des Liegeplatzes an Drittpersonen ist unzulässig und hat die sofortige Aufhebung des Liegeplatzes zur Folge. Die Veräusserung des Bootes und Änderungen bei der Immatrikulation sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden. Der Erwerber des Bootes hat keinerlei Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz.
11. Die Weitergabe des Bootsliedgeplatzes an direkte Nachkommen, sowie Ehepartner und eingetragene Partner die nicht in der Warteliste eingetragen sind, kann vom Gemeinderat ausnahmsweise gestattet werden, sofern die Nachkommen oder Ehepartner und eingetragene Partner den Platz für ein eigenes Boot benützen. Bootseigentümer und Landeigentümer müssen in diesem Fall identisch sein.
12. Pro Haushalt darf maximal ein Bootsliedgeplatz beansprucht werden.

Gebühren

13. Für die Benützung eines Liegeplatzes wird pro Jahr eine Gemeindegebühr von 600.-- Franken erhoben. Die kantonale Nutzungsgebühr wird zusätzlich erhoben und ist auf der Gebührenrechnung separat auszuweisen. Die Gebühren sind per Ende Mai des laufenden Jahres fällig. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Liegeplatz nicht während des ganzen Jahres belegt wird. Die Gemeinde regelt das nähere in einem Nutzungsvertrag.
14. Liegeplatznutzer mit eigener Boje oder Anbindepfahl erhalten eine Reduktion von 150.— Franken pro Jahr auf die Liegeplatzgebühr.

Pflichten

15. Die Benützer sind verpflichtet, das Boot an Bug und Heck korrekt anzubinden. Das Boot ist stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten; es ist regelmässig von eindringendem Wasser zu entleeren. Ferner ist die Benützerin oder der Benützer für Ordnung und Reinhaltung des eigenen Bootsplatzes persönlich verantwortlich (Seegrasentfernung). Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die gesamte Anbindevorrichtung ordnungsgemäss gewartet wird.

16. Die Boote müssen bis spätestens 30. Juni an ihrem Liegeplatz stationiert sein. Ist ein Boot bis 30. Juni nicht eingelöst und an seinem Platz, ist dies der Gemeindeganzlei bis zu diesem Datum zu melden und zu begründen. Erfolgt keine solche Meldung, wird der Platz nach erfolgloser einmaliger Ermahnung entschädigungslos entzogen.

Weitergabe, Kündigung und Haftung

17. Die Gemeinde haftet nicht für Wellenschlag anderer Boote oder Schiffe, etc.
18. Der Gemeinderat ist berechtigt, das Benutzerrecht jederzeit sofort und entschädigungslos aufzuheben, sofern die Gebühr nicht fristgemäss entrichtet oder die Verpflichtungen aufgrund dieses Reglementes nicht erfüllt werden. Dies gilt auch in Fällen von krassen Übertretungen der allgemeinen, wie auch der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (z.B. Ruhestörungen, Unfug, übermässiger Motorenlärm etc.) und ferner, wenn die Weisungen der Aufsichtsorgane nicht befolgt werden.
19. Für Schäden, Unfälle und Diebstahl, etc. lehnt die Gemeinde Hemishofen jede Haftung ausdrücklich ab.
20. Wenn der Bootsstandort vor einem Privatgrundstücken liegt, muss der Schiffseigentümer auch Grundstücksbesitzer sein. Sollte das nicht der Fall sein, wird der Standort derart verlegt, dass ein Erreichen über gemeindeeigenen Boden gewährleistet ist.
21. Bei Wegzug aus dem Kanton Schaffhausen erlischt das Benutzungsrecht an einem Bootsliegeplatz ohne Kündigung auf Ende des Wegzugsjahres entschädigungslos.

Schlussbestimmungen

22. Nutzungsverträge können gegenseitig auf Ende Jahr mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibebrief aufgelöst werden.
23. Einsprachen gegen Verfügungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung, beziehungsweise Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
24. Rekurse gegen Verfügungen des Gemeinderates sind innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach Kenntnisnahme des Entscheides schriftlich an den Regierungsrat zu richten.
25. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023, nach Genehmigung durch den Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer, in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 08. November 2001.

Gemeinderat Hemishofen



Paul Hürlimann
Gemeindepräsident



Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin

Hemishofen, 17. Mai 2022

Genehmigt durch Tiefbau Schaffhausen



Tiefbau Schaffhausen
Kantonsingenieur

Schaffhausen, 23. Mai 2022